

## **BGer 5A\_223/2020 vom 25. März 2020**

Bundesgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_223\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_223_2020)

FR: TF 5A\_223/2020 du 25 mars 2020

IT: TF 5A\_223/2020 del 25 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. Sodann fehlt es auch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides: Der Beschwerdeführer wiederholt einzig seine Behauptung, er sei krankheitsbedingt absolut handlungsunfähig gewesen und habe weder den Briefkasten leeren noch agieren oder reagieren können. Kernerwägung des angefochtenen Entscheides war indes, dass die betreffende Behauptung durch das eingereichte ärztliche Attest, welches bloss das Vorliegen einer Krankheit, nicht aber Arbeitsunfähigkeit oder gar die Unmöglichkeit jedweder Tätigkeit bescheinige, nicht belegt werde und deshalb die Verhinderung im Sinn von Art. 33 Abs. 4 SchKG , namentlich die fehlende Fähigkeit, einen Vertreter zu bestellen und zu instruieren, nicht dargetan sei.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.